

HAUPTSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 12. Dezember 1991 (GBL S. 860) hat der Gemeinderat am 06. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

III. Bürgermeister

§ 3

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Bürgermeister auf Zeit.

§ 4

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 EURO im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EURO im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von nicht ständigen Arbeitern, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern und Auszubildenden, sofern sie im Stellenplan des Haushaltsplanes enthalten sind oder wenn der Haushaltsplan hierfür Mittel bereitstellt;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis 2.000 EURO im Einzelfall;

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EURO
 - 2.6.2 bis zu einem Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EURO
- 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichswerten das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 EURO beträgt;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 EURO im Einzelfall;
- 2.9 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.10 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.11 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 EURO im Einzelfall. Hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten;
- 2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EURO im Einzelfall;
- 2.13 die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen des Haushaltserlasses genehmigten Betrages. Hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Beratende Ausschüsse

§ 5

Beratender Ausschuss

- (1) Es wird ein Bauausschuss als beratender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Der Bauausschuss hat die Aufgabe für den Gemeinderat bei Bedarf alle Bauangelegenheiten vorzubereiten. Im Einzelfall kann der Bauausschuss vom Gemeinderat zu Entscheidungen ermächtigt werden.

V. Ortsteile

§ 6

Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen

- 1.1 Berghülen
- 1.2 Bühlenhausen
- 1.3 Treffensbuch

V. Unechte Teilortswahl

§ 7

Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 5 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 2.1 Wohnbezirk Berghülen | 7 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk Bühlenhausen | 4 Sitze |
| 2.3 Wohnbezirk Treffensbuch | 1 Sitz |

VI. Schlußbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 21. September 1993 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berghülen, den 07. November 2001



Mangold
Bürgermeister



VII. öffentliche Bekanntmachung

Die Hauptsatzung vom 06. November 2001 wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Berghülen Nr. 46 vom 16. November 2001 veröffentlicht.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Berghülen, den 19. November 2001



Mangold
Bürgermeister

